

Satzung der GÜdinger Karnevalsgesellschaft „Saarraketen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Güdinge Karnevalsgesellschaft „Saarraketen“ e.V.“. Er hat seinen Sitz in Güdingen/Saar und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Saarbrücken eingetragen.

§ 2 Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen kultureller Art, durch örtliche Brauchtumspflege und in der Durchführung von Karnevalssitzungen (Kappensitzungen). Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb ihres satzungsmäßigen Zwecks liegendem Gebiet, steht ihr nicht zu.

§ 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft ist eine freiwillige. Die Gesellschaft führt

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Ehrenpräsident

a) Mitglieder der Gesellschaft können werden:

- zu 1. unbescholtene Personen über 18 Jahren
- zu 2. unbescholtene Personen unter 18 Jahren.

Die Mitglieder müssen durch ihre Beitrittserklärung anerkennen, dass sie gewillt sind, die Satzung anzuerkennen, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu respektieren.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen im Dienste des Karnevals oder der Gesellschaft oder durch langjährige, treue Mitgliedschaft in der Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben.

c) Zum Ehrenpräsident auf Lebenszeit kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied ernannt werden, das sich durch besondere Leistungen über lange Jahre in der Führung des Vereins verdient gemacht hat. Es darf nur einen Ehrenpräsidenten geben.

d) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in der Gesellschaft beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die beschlossene Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen und auf Antrag die Satzung der Gesellschaft auszuhändigen.

e) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

f) Mitgliederrechte können nur wahrgenommen werden, wenn keine Beitragsrückstände vorliegen. Ist das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erfolgt automatisch der Ausschluss, dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

g) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit seiner satzungsmäßigen Zahl beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Nachricht über den Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb von acht Tagen mit Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

h) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod oder freiwilligen Austritt.
2. durch Ausschluss aus dem Verein.

i) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Vereinsbetriebes.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner

Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

j) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt mit schriftlich bestätigt werden.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

k) Ehrungen von Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein erfolgen nach der Ehrungsordnung.

§ 7 Verwaltung des Vereins

a) Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Programmrat

b) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr spätestens 12 Wochen nach Aschermittwoch einberufen werden, um Bericht über die abgelaufene Session zu erhalten und die Entlastung des Vorstandes und seine Wahl und sonstige vereinsinterne Dinge zu beschließen

- 1.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, werden von einem Versammlungsleiter geleitet.

- 2.) Der Versammlungsleiter wird auf Vorschlag gewählt. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist hier ausreichend. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet der Präsident oder sein Stellvertreter.
- 3.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Art und Weise der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Eine Wahl per Akklamation kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von Medienvertretern.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben. Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

- 7.) Versammlungen der Organe des Vereins können auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden (Einbezug von Online-Verfahren). Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung nach beliebigem Ermessen. Eine virtuelle Versammlung zum Zweck einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
- 8.) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- 9.) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich als Brief oder eMail mit der Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Die Einladung per eMail ist dabei die Regel, außer das Mitglied beantragt schriftlich die Einladung per Brief. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, oder ein Drittel der

Gesellschaftsmitglieder dies beantragen. Die zu beratenden Tagesordnungspunkte sind dabei anzugeben.

c) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung hierzu einstimmig ihre Zustimmung gibt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger gewählt worden ist.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer,
- seinem Stellvertreter,
- dem Elferatspräsidenten,
- dem Jugendleiter,
- seinem Stellvertreter,
- dem Ehrenpräsidenten und
- bis zu 5 Beisitzern.

Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder in den Vorstand berufen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Diese Kooptierung ist jederzeit durch den Vorstand zu widerrufen. Sie gilt längstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Bei der Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters dürfen auch jugendliche Mitglieder teilnehmen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und seine Vizepräsidenten, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam im Außenverhältnis vertreten.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Vizepräsidenten im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des §6 f.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Vorstandssitzung gefasste Beschlüsse sind von dem Schriftführer zu protokollieren, die Protokolle sind aufzubewahren. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Das Ausscheiden aus dem Vorstandsamt ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

d) Der Programmrat wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand entscheidet über seine Zusammensetzung. Die Aufgabe des „Programmrates“ ist die Vorbereitung und Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen.

- e) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- f) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat alljährlich einen Kassenbericht für den Zeitraum seit dem letzten Kassenbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Kasse bekannt zu geben.
- g) Die Kassengeschäfte des Vorstandes sind jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 8 Aufgaben des Elferratspräsidenten

Der Elferratspräsident bereitet die Programme der öffentlichen Veranstaltungen vor. Er ist dabei vom Vorstand zu unterstützen. Der Ablauf der Veranstaltungen wird von ihm verantwortlich geleitet. Für Kappensitzungen können Sitzungspräsidenten berufen werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beiträge sind im Voraus jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Die Beitragsordnung wird der Satzung als Anhang 1 hinzugefügt.
- b) Im Eintrittsjahr ist ein anteiliger Beitrag, entsprechend dem zwischen Aufnahmezeitpunkt und Jahresabschluss verbleibenden Zeitraum, innerhalb eines Monats fällig.
- c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.
- d) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil Mitglied ist. Bei unterjähriger Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt das Kind bis zum Ende des Quartals, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, beitragsfrei. Die Mitgliedschaft muss neu abgeschlossen werden.
- e) Im Einzelfall kann der Vorstand Mitglieder beitragsfrei stellen.
- f) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften

Ein Mitglied der Gesellschaft kann auch anderen Karnevalsgesellschaften angehören. Es hat sich jedoch, sofern, es aktives Mitglied ist, gegenüber dem Vorstand zu erklären, in welcher Gesellschaft es aktiv sein wird. Das aktive Mitwirken in einer anderen Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

Die Gesellschaft ist Mitglied im „Verband saarländischer Karnevalsvereine e.V.“ und im „Bund deutscher Karneval“.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungsentwürfe sind mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Beschlossenen Satzungsänderungen sind zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt eine zu diesem Zweck besonders einzuladende Mitgliederversammlung.

Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind. Diese Versammlung kann die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Versammlung einzuberufen, welche alsdann in jedem Falle beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das vorhandene Gesellschaftsvermögen der Stadt Saarbrücken zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Güdingen, 29.03.2023

Dr. Marcel Wirtz
Präsident